

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 52 (1926)
Heft: 31

Artikel: Die Regelung des Fussgängerverkehrs
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-459549>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



's Glück isch es Rindviech — und suecht sinesgliche.

hatte anderntags der geplagte Mann sicherlich ein „stilles Bankett“ zu erwarten, dann war Feuer unterm Dach, daß es Mut brauchte, ihm nicht zu entfliehen. Da sich das in der Folge nicht selten wiederholte, erwuchs für den Journalisten ein solches Höllendasein, daß der Streit um die Zeilendifferenz solche Formen annahm, die zur Scheidung der beiden Eheleute führte.

Erlöst atmete nach der letzten Gerichtsverhandlung der

Zeitungsschreiber auf, denn er wußte, daß ihm jetzt 10 Rappen für Kegellub und Cigaretten wiederum genügten. Und der nächste Artikel, den er mit feuriger Temperament der Öffentlichkeit übergab, war „ein Mahnwort an die Kollegen“, in dem er mit weiser Erfahrung zu wissen tat, daß weniger der Zeilenpreis, als vielmehr die Wertschätzung der eignen Arbeit durch das eigne Weib das Glück eines journalistischen Ehestandes begründe.

Hans Muggli

Die Regelung des Fußgängerverkehrs

Nachdem das Automobilgesetz unter Dach gebracht worden sein wird (!), wird sich unsere hohe Regierung schleunigst mit der Ausarbeitung des Gesetzes: Regelung des Kindertwagen-, Trottinets- und Fußgängerverkehrs beschäftigen.

Für letzteren sollen bereits von gewisser Seite Vorschläge gemacht worden sein.

Jeder Fußgänger (anständiger oder unanständiger) soll demnach an seinem edelsten Körperteil mit einem eidgen. Kontrollschild versehen werden; des fernern an seinem geduldigen Rücken mit einem interkantonalen Geschwindigkeitsmesser. Es wird behauptet, das Gesetz sehe vor, die ordentliche Wegstunde von 4,8 Kilometer auf 2,4 Kilometer zu reduzieren, um den Automobilisten indirekt einigermaßen entgegen zu kommen.

An Straßenkreuzungen hat der Fußgänger dem diensttuenden Verkehrspolizisten (genau wie der Automobilist) die Richtung anzugeben, in der er sich zu bewegen wünscht.

Eine Klingel oder eine Hupe wird dem männlichen Geschlecht in die Hosentaschen montiert werden. Jedem Mitmenschen, dem man sich nähert, hat man durch Supen, resp. Klingeln, darauf aufmerksam zu machen.

Wo man die „Signale“ beim weiblichen Geschlecht unterbringen will? Es scheint, daß man sich an maßgebender Stelle darüber noch nicht einigen konnte. Doch darf man bei der rapiden Vermännlichung der Frauenbekleidung bestimmt annehmen, daß auch hier sehr bald eine erfreuliche Lösung gefunden wird.

Das etwas unbestimmte „Man sollte rechts ausweichen und links vorgehen“, wird durch das bestimmtere „Man muß

rechts ausweichen und links vorgehen“ ersetzt.

Weil aber festgestellt wurde, daß viele Leute noch nicht in allen Situationen wissen, was links und rechts ist, werden staatlich subventionierte Kurse vorgelesen, in denen nach bekannter, leichtfaßlicher Methode der Rechts- und Linksunterschied beigebracht wird. Jeder Kursteilnehmer legt nämlich seine beiden Hände auf die Tischplatte (Handrücken nach oben).

Hauptlehrsatz: Rechts ist da, wo der Daumen links ist, und Links da, wo der Daumen rechts ist. Am Schlusse der Kurse finden Diplomprüfungen statt. — Ueber Strafbestimmungen bei etwaigen Uebertretungen des Gesetzes konnte man noch nichts in Erfahrung bringen. Doch dürfen wir fröhlich auf unsere Allerhöchsten vertrauen, daß sie solch bestimmte Bestimmungen bestimmt bestimmen werden.